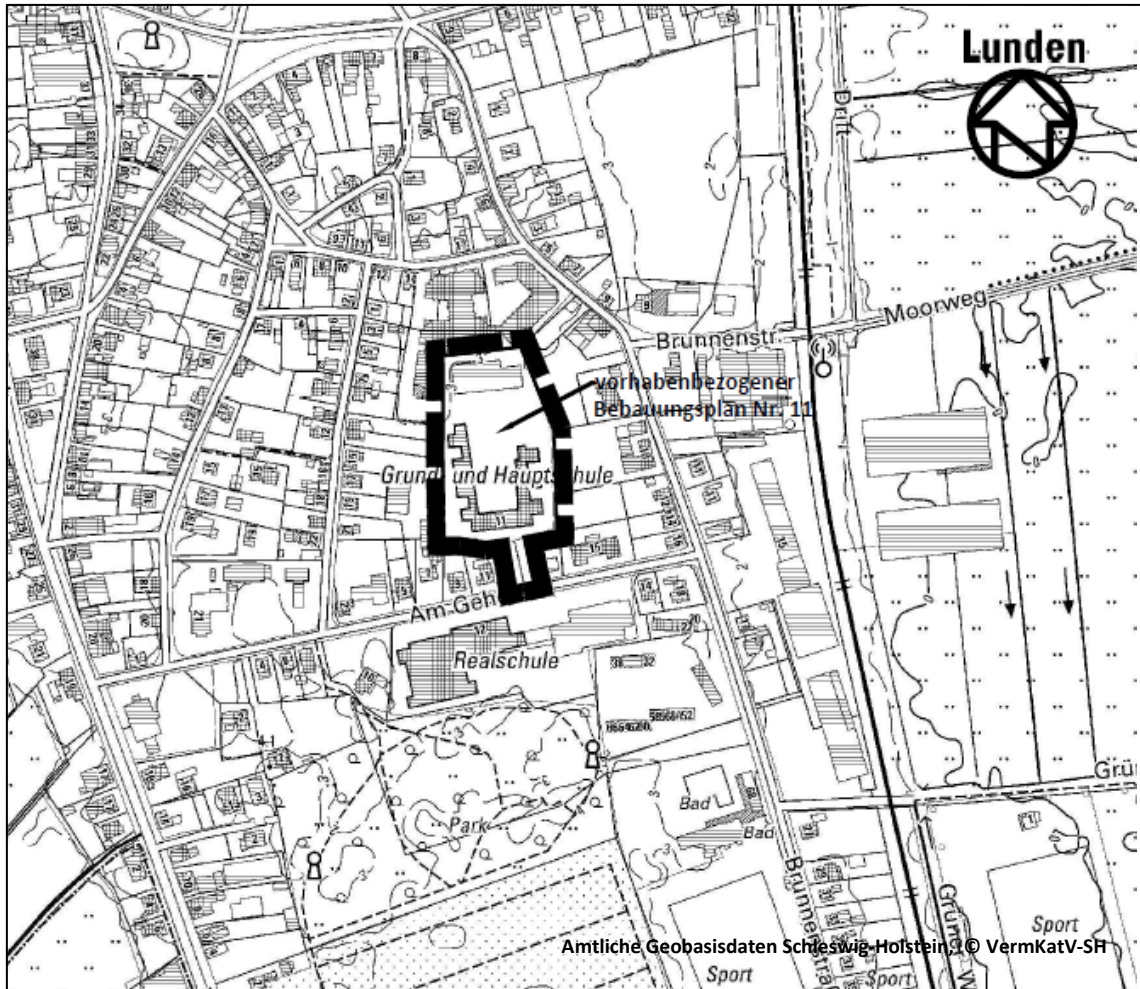


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lunden (Demenzzentrum)

für das Gebiet:

„Grundstück Am Gehölz 11a - ehemalige Grundschule“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand:

Entwurf/öffentliche Auslegung

Datum:

11. März 2019

Verfasser:

M. Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	3
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	3
1.2 Methodische Vorgehensweise	4
2. Darstellung des Vorhabens	5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens	5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens	6
3. Relevanzprüfung Fauna	6
3.1 Relevanzprüfung Vögel.....	6
3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse	9
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	10
3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten.....	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	11
5. Zusammenfassung	12
6. Quellen- und Literaturverzeichnis	13

1. Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lunden für das Gebiet „Grundstück Am Gehölz 11a - ehemalige Grundschule“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des angrenzenden Seniorenzentrums „Sonnenhof & Rosengarten“ geschaffen werden. Das Seniorenzentrum soll um ein gerontopsychiatrisches Zentrum erweitert werden. Vorhabenträger ist die Landhaus Seeth Immobilien GmbH & Co. KG.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lunden wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „Wiedernutzbarmachung“ einer innerstädtischen Fläche die bisher der Standort für eine Grundschule war.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lunden gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die sog. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität), durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens anhand einer Relevanzprüfung ermittelt und dessen Betroffenheit anhand der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren untersucht. Die Abschätzung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Potentialanalyse, bei der die Lebensraumeignung aus vorhandenen Habitatstrukturen abgeleitet wird. Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder der Habitatstruktur potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Lunden hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

Zur Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgten am 20. und 27. Februar 2019 Begehungen des Plangebietes. Im Plangebiet sind vor allem gebäude- und gehölzbrütende Arten von Relevanz, weshalb bei der Erfassung der Habitatstruktur besonders auf als Quartiere und Brutplatz geeignete Strukturen an Gehölzen sowie an Gebäuden geachtet wurde. Der Gehölz- und Gebäudebestand wurde neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Vom Boden aus zugängliche potentielle Spaltenquartiere im Mauerwerk wurden endoskopisch auf eine Quartiereignung untersucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 8.635 m² und befindet sich im südlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Lunden an der Straße Am Gehölz. Begrenzt wird der Plangeltungsbereich im Süden durch die Straße am Gehölz und daran gelegenen Wohnbebauung, im Westen durch Wohnbebauung entlang der Großen Bergstraße, im Norden durch das Seniorenzentrum „Sonnenhof & Rosengarten“ und im Osten durch Wohnbebauung entlang der Brunnenstraße.

Insgesamt ist das Plangebiet vom U-förmig ausgerichteten, zweigeschossigen Gebäudebestand sowie der Turnhalle der inzwischen geschlossenen Grundschule geprägt. Hinsichtlich der Dachformen sind neben Flachdächern auch Satteldächer mit Schieferplatten verkleideten Giebeln vorhanden. Grundsätzlich ist der Gebäudebestand in einem allgemein guten baulichen Zustand.

Der Großteil des Schulhofes ist versiegelt. An der Ostseite des Gebäudekomplexes der Grundschule befinden sich einige Grünstrukturen. Neben wenigen Nadelhölzern, befinden sich hier beispielsweise junge Exemplare des Ahorns und der Linde, die sich vermutlich selbst ausgebreitet haben. Weiterhin sind hier Arten wie Holunder, Heckenkirsche, Forsythie vorhanden. Ansonsten sind gepflegte Rasenflächen vorzufinden. Inmitten des Schulhofes befinden sich eine Buche (Brusthöhendurchmesser (BHD) ca. 45 cm) und eine zweistämmige Eiche (BHD ca. 35 cm). Eine weitere Eiche befindet sich im nordöstlichen Bereich des Schulhofes (BHD ca. 40 cm). Nördlich des Schulgebäudes am Nordwestrand des Grundstückes befindet sich eine mehrstämmige Erle (BHD ca. 15 – 25 cm) und ein Ahorn (BHD ca. 25 cm). Östlich der Turnhalle steht eine Kirsche. Bei der Begehung des Plangebietes wurde festgestellt, dass der Baumbestand weitestgehend vital war und keine Baumhöhlen registriert wurden. Bezogen auf den älteren Baumbestand ist ein Erhalt der Eiche im nordöstlichen Schulhofbereich nicht möglich. Entlang der Gebäuderückseite der Turnhalle befinden sich junge Ahornexemplare. Das Schulgrundstück ist zum nördlich angrenzenden Seniorenheim mit einem Sichtschutzzaun bewachsen mit Efeu abgegrenzt. In der nordöstlichen Ecke befinden sich eine Kompostfläche, auf der Grünschnitt abgelagert wurde.

Zukünftig soll auf dem Grundstück ein Demenzhaus als Erweiterung des benachbarten Seniorenzentrums „Sonnenhof & Rosengarten“ entstehen. Der geplante Erweiterungsbau schafft 64 Betreuungsplätze für demenzkranke Senioren. Die Vollküche, Wäscherei und Verwaltung des vorhandenen Seniorenzentrums sollen mitgenutzt werden, wodurch Synergieeffekte entstehen und die Betriebskosten minimiert werden können.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird als **Sonstiges Sondergebiet - SO** - mit der **Zweckbestimmung – Seniorenwohn- und Pflegeanlage** festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung für diesen Teil des Plangebietes wird mit einer GR von 2.000 m² festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch ein entsprechendes Baufenster definiert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Süden des Plangebietes über die Straße Am Gehölz. In diesem Bereich wird auch eine Stellplatzfläche mit 37 Einstellplätzen hergerichtet.

Die zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit einer textlichen Festsetzung auf 10,0 m über der mittleren Höhenlage überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

Weiterhin wird hinsichtlich der Bauweise festgesetzt, dass maximal zwei Vollgeschosse zulässig sind. Dadurch wird sichergestellt, dass sich das geplante Gebäude hinsichtlich der Geschossigkeit in den Umgebungsbereich einfügt (vgl. Kapitel 3 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lunden).

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gebäuderückbau und Gehölzbeseitigung)
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen und Bauwerken

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)
- Kollision von Individuen mit Fahrzeugen oder Bauwerken

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund der Gebäudestrukturen und des Laubholzbestandes grundsätzlich potentiellen Lebensraum für Gehölzfrei- und Gebäudebrüter auf. Wegen allgemeiner Störungen im Siedlungsbiet ist mit allgemein häufigen und störungs-

resistenten Arten mit Schwerpunktorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten. Diese sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel.

Typische Gehölzfreibrüter mit Schwerpunktorkommen in Siedlungsbiotopen sind Singvögel wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Ringeltaube. Alle genannten und potentiell vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen.

In der Buche auf dem Schulhof wurde ein Vogelnest festgestellt. Dabei handelt es sich höchstwahrscheinlich um ein altes Taubennest. Auch wenn der Baum im Rahmen des Planvorhabens erhalten bleiben soll, ist das Nest nicht als dauerhafter Brutplatz einzustufen, da von einem witterungsbedingten Verlust auszugehen ist. Tauben sind hinsichtlich ihres Brutplatzes flexibel und anpassungsfähig. Darüber hinaus erlischt der Schutzstatus nach Beendigung der Brut- bzw. Aufzuchtzeit, sofern ausreichend geeignete Nistmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben und somit ein problemloses Ausweichen gewährleistet ist. Es wurden keine weiteren Nester in den Vegetationsstrukturen festgestellt.

Die Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten Potential für Gebäudebrüter. Zu den potentiell vorkommenden gebäudebrütenden Arten zählen Arten wie Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe. Aufgrund vorhandener Dachüberstände eignet sich der Gebäudebestand vor allem für Arten, die außerhalb von Gebäuden brüten. Unter dem Dachüberstand wurden Reste eines Mehlschnalbennestes gefunden, welches sich allerdings witterungsbedingt größtenteils schon von der Ziegelfassade gelöst hat. Dabei handelt es sich um kein intaktes Nest mehr, dass in der nächsten Brutperiode erneut genutzt werden kann. Es waren lediglich Reste eines ehemaligen Nestes erkennbar. Die Reste des Mehlschnalbennestes zeigen Besiedlungspotential für Schnalben an der Aussenfassade.

Einen weiteren potentiellen Neststandort für gebäudegebundene Arten, die innerhalb Gebäuden brüten, existiert auf der der Schulhof zugewandten Gebäudeseite in der südwestlichen Ecke unter dem Dachüberstand in der Ziegelfassade. Hier ist eine Spaltöffnung und ein kleiner Hohlraum hinter den Ziegeln vorhanden, unter der sich Kotspuren, vermutlich aus der vorhergegangenen Brutzeit, befanden. Dabei handelte es sich um einen Höhlennistplatz eines Gebäudebrüters. Da die Nistplätze von außen nicht sichtbar sind, können keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Art vollzogen werden. Um eine Eingrenzung der Arten vornehmen zu können, wurde im zweiten Stock vom Fenster aus die Spaltöffnung endoskopisch untersucht, um Hinweise auf den Gebäudebrüter zu erhalten. Zu erkennen war strohiges, relativ ungeordnetes Nistmaterial, das auf einen Niststandort des Haussperlings schließen lässt. Im Gegensatz dazu bauen Mauersegler, für der Nistplatz ebenfalls eine Eignung aufweist, kleine Napfnester. Ein weiteres Indiz für den Haussperling ist die verschmutzte Fassade, denn Mauersegler verhalten sich am Nistplatz unauffällig. Kotverschmutzte Fassaden treten kaum auf.

In den Schornsteinklappen wurden Reisigansammlungen festgestellt, was auf einen alten Nistplatz einer Dohle hinweist. Schornsteine stellen für diese Höhlenbrüter potentielle Nistplätze dar. Sie werfen solange Nistmaterial in den Schlot hinein, bis es sich verkantet.

Bezogen auf die Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Arten ist aufgrund der Arealgröße mit geringen Anzahlen der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Gemeinde Lunden keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist die Beseitigung des Gebäudebestandes und Vegetationsstrukturen verbunden.

Innerhalb der Brutzeit der gebäudebrütenden Arten kann ein Gebäudeabriss zu Schädigungen, Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen führen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe Kapitel 4) kann ein Auslösen der Verbotstatbestände grundsätzlich vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (siehe Kapitel 4) der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern. Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der Störwirkungen eintritt. Betriebsbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der wohnbaulichen Nutzung nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gelten.

Es ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (siehe Kapitel 4) der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund des Rückbaus des Grundschulgebäudes sowie der Turnhalle gehen Brutplätze und Brutplatzpotentiale verloren. Bei den festgestellten Nestresten der Mehlschwalbennester handelt es sich um witterungsbedingte Verluste. Intakte und erneut nutzbare Nester wurden nicht mehr festgestellt, aber die Reste des Mehlschwalbennestes zeigen das Besiedlungspotential an der Aussenfassade. Da es sich dabei um keine intakten Nester handelte, wird mit Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geschädigt oder vernichtet. Nach Umsetzung der geplanten Bebauung stehen erneut entsprechende Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ist ein Ausweichen im umgebenden Siedlungsbereich möglich. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Weiterhin wurden Brut- und Nistplätze des Haussperlings und der Dohle aus einer vorhergegangenen Brutzeit am Gebäudebestand festgestellt. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand durch die Zerstörung der Nistplätze durch den Abriss kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Art aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und Häufigkeit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt demnach nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Siedlungsbereich sind Ausweichräume vorhanden. Die potentiell betroffenen Individuen der häufigen und weit verbreiteten Arten können auf Strukturen im umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Beide Arten können bei Verlust flexibel reagieren und haben ein breites Spektrum an Nistmöglichkeiten und sind nicht ausschließlich auf menschliche Bauten angewiesen, sondern brüten auch in Gehölzhöhlen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse**Fledermäuse**

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die artspezifisch sind und sich saisonal unterscheiden können. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten. Winterquartiere müssen weitestgehend frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitats sind abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Der Lebensraumkomplex der Fledermäuse setzt sich also folglich aus unterschiedlichen Quartiertypen, Jagdhabitaten

sowie Flugrouten zusammen. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches. Innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund der Lage und der Habitatansprüche sowie der Verbreitung der Fledermäuse Arten mit Schwerpunktorkommen im Siedlungsbereich zu erwarten. Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumansprüche die siedlungstypischen Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus potentiell vorkommen. Weiterhin muss mit dem Vorkommen des Braunen Langohrs gerechnet werden. Das Braune Langohr ist zwar als Waldfledermaus einzuordnen, allerdings ist auch diese eine gebäudebewohnende Art.

Bezogen auf die Lokalpopulationen ist aufgrund der Arealgröße des Plangeltungsbereichs mit geringen Anzahlen der jeweiligen Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben potentiell betroffen sind.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster für die Gemeinde Lunden keine Vorkommen von Fledermäusen verortet.

Der Gebäudebestand im Plangebiet bietet Potential für Tagesverstecke der siedlungstypischen Gebäudefledermäuse. Allerdings weist dieser lediglich ein geringes Potential auf, da sich der Gebäudekomplex insgesamt in einem guten baulichen Zustand befindet. Dennoch weisen wenige Bereiche Potential für spaltenbewohnende Fledermäuse auf, die die Spalten als Tagesquartiere nutzen können. Die potentiellen Quartierstrukturen stellen sich als kleine Spalten zwischen den Ziegeln im Mauerwerk dar. Alle vom Boden aus erreichbaren Bereiche wurden endoskopisch überprüft. Es wurden keine indirekten Nutzungshinweise festgestellt.

Darüber hinaus gibt es an einem Satteldach Beschädigungen in der Schieferverkleidung des Dachgiebels. An der Südseite des Grundschulgebäudes befand sich eine Öffnung im Bereich des Dachüberstandes des Flachdaches neben der Regenrinne. Am Turnhallengebäude weist der Dachüberstand ebenfalls eine kleine Beschädigung auf.

Im Bereich der potentiellen Spaltenquartiere wurden keine indirekten Hinweise auf eine Nutzung durch spaltenbewohnende Fledermäuse gefunden. Bei regelmäßiger Besiedlung bzw. regelmäßiger Nutzung von Quartieren sind oftmals Kotreste oder Verfärbungen an den Einflügen zu erkennen, die auf eine Nutzung von Fledermäusen schließen lassen. Aufgrund der schlechten Isolierung im Fassadenbereich und der Giebelverkleidung sind Winterquartiere nicht anzunehmen.

Innerhalb des Plangebietes sind aufgrund des fehlenden hochwertigen Baumbestandes keine potentiellen Quartierbäume für Wochenstuben- oder Winterquartiere vorhanden. Auch als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat ist das Grundstück von geringer Bedeutung, da die potentiell vorkommenden Arten hinsichtlich ihres Flugverhaltens strukturgebunden sind. Leitlinien, die potentielle Jagdhabitats darstellen, sind nicht ausgeprägt.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da sich am zum Abriss vorgesehenen Gebäudebestand potentielle Quartiere für Fledermäuse befinden, ist nicht auszuschließen, dass während der Baufeldräumung Individuen aufgrund einer potentiellen Quartiernutzung direkt geschädigt oder getötet werden. Un-

ter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe Kapitel 4) kann die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand der absichtlichen Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen durch die Errichtung des Neubaus sind nicht zu erwarten, da diese tagsüber stattfinden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv. Außerdem wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Arten im Plangebiet gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potentiell bzw. vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit der Beseitigung der Gebäudestrukturen geht Tagesquartierpotential verloren. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Arten sind im Plangebiet aufgrund fehlender Besiedlungshinweise nicht nachgewiesen worden. Es ist anzunehmen, dass in der Umgebung Ausweichquartiere für Tagesverstecke vorhanden sind und somit gem. § 44 Abs. Nr. 5 BNatSchG die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

3.3 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölz- und Gebäudebestands möglichst gering ist. Durch die Bauzeitenregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Ist aufgrund projektinterner Zeitabläufe ein Gebäudeabriss innerhalb des durch die Bauzeitenregelung festgelegten

Zeitraumes nicht möglich, können potentielle Quartierstrukturen nach Besatzkontrolle entwertet werden um Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Gebäudeabrisszeiten

Um Tötungen von Einzeltieren aufgrund potentieller Sommerquartiernutzung zu vermeiden, sollte das Zeitfenster für den Rückbau des Gebäudes vorsorglich zwischen dem 1. Dezember und dem letzten Tag des Monats Februar liegen. Die von den Fledermäusen abgeleitete Bauzeitenregelung findet außerhalb der Brutzeit der potentiell vorkommenden Brutvögel statt, weshalb keine zusätzliche Regelung getroffen werden muss.

Quartierentwertung

Die Entwertung potentieller Quartierstrukturen hat im Herbst (September – Oktober) zu erfolgen, da dieser Zeitraum außerhalb von Wochenstubenzeit und Winterquartiernutzung liegt. Ein Ausweichen auf andere Quartiere ist den Tieren dann am ehesten möglich. Hierzu müssen alle potentiellen sommerlichen Quartierstrukturen auf Besatz kontrolliert und unverzüglich entwertet werden (z.B. durch Ausschäumen der Spalten und Nischen), um eine Besiedlung während der sommerlichen Aktivitätsphase ausschließen zu können. Ist aufgrund des projektinternen sowie verfahrenstechnischen Ablaufes eine Entwertung potentieller Gebäudequartiere im Herbst nicht realisierbar, kann die Quartierentwertung auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, sofern der Besatz zuvor ausgeschlossen wurde. Das Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Findet nach Quartierentwertung ein Gebäudeabriss zu Beginn der Brutzeit gebäudebrütender Vogelarten statt (Mitte März bis Mitte September), sind mit Beginn der Bauarbeiten Beunruhigungen und Verlärmungen verbunden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass sich keine gebäudebrütenden Arten während der Brutzeit ansiedeln. Der Bauablauf an sich wirkt bereits als Vergrämung. Sollte der Abriss nicht zu Beginn der Brutzeit stattfinden, sondern im späteren Jahresverlauf, ist sicherzustellen, dass sich keine gebäudebrütenden Arten ansiedeln. Gegebenenfalls sind Vergrämgungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Dachüberstände mit Netzen zu versehen). Entsprechende Maßnahmen sind mit der UNB des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Ist ein Gebäudeabriss innerhalb der Brutzeit vorgesehen, hat die Entnahme der Nester oder findet der Gebäudeabriss innerhalb der Brutzeit statt, hat die Entnahme des Nestes bzw. Entwertung der Nistplätze durch Verschluss der Höhlen noch außerhalb der Brutzeit zu erfolgen um eine eventuelle Neubesiedlung gänzlich auszuschließen.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lunden für das Gebiet „Grundstück Am Gehölz 11a - ehemalige Grundschule“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Fledermäuse und Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund des Gebäude- und Gehölzbestandes grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfrei- und Gebäudebrüter auf. Mit dem Rückbau des Gebäudekomplexes gehen (potentielle) Brutplätze verloren. Es handelt sich dabei um

Brutplätze der häufigen und weit verbreiteten Arten, die anpassungsfähig sind. Weiterhin wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Für die potentiell vorkommenden Fledermäusen ist das Plangebiet vor allem für siedlungstypische Arten von Bedeutung. Auch wenn sich der abzureißende Gebäudekomplex insgesamt in einem guten baulichen Zustand befindet, gibt es dennoch Potentiale, vor allem in Form von Tagesquartieren. Eine potentielle Besiedlung der spaltenbewohnenden Fledermäuse kann somit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Indirekte Hinweise auf eine Nutzung wurden allerdings nicht festgestellt.

Um baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen zu ergreifen. Durch die Umsetzung des Planvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

GEMEINDE LUNDEN (2019): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Lunden für das Gebiet „Grundstück Am Gehölz 11a - ehemalige Grundschule“.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ – STÄNDIGER AUSSCHUSS „ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ“) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. – Schriftenreihe LANU SH.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Lunden.